

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2019
11. November 2019**

Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I**Staats- und Verfassungsrecht**

(insg. 35 Punkte)

Aufgabe 1:

(25 Punkte)

Beurteilen Sie die Auffassung von O, dass die Vergabe von „Kopfnoten“ verfassungswidrig sei!

Lösungsvorschlag:

- Obersatz: Die von O gerügte Praxis wäre verfassungswidrig, wenn die Vergabe von Kopfnoten in einem Jahreszeugnis für die Klasse 9 an Oberschulen gegen Vorgaben des Grundgesetzes (GG) und/oder der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) verstoßen würde.
- Normsetzungskompetenz für den Freistaat Sachsen?
 - O ist der Auffassung, die Einführung von Kopfnoten sei nur durch ein entsprechendes Bundesgesetz möglich.
 - Dem Bund würde jedoch bereits die Gesetzgebungskompetenz fehlen; nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder und damit der Freistaat Sachsen das Recht zur Gesetzgebung im Bereich des Schulwesens, da das GG dem Bund insoweit in den Art. 71 ff. GG keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes? (d. h. kein Handeln ohne Gesetz)
 - Ein Jahreszeugnis als staatliche Urkunde ist rechtlich als (belastender) Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG zu werten (vgl. Bearbeitungshinweis) und bedarf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage.
 - Die konkrete Ausgestaltung des Jahreszeugnisses beruht auf § 27 Abs. 4 SOMIA als Ermächtigungsgrundlage.
 - § 27 Abs. 4 SOMIA müsste indes rechtmäßig (d. h. formell = verfahrensmäßig und materiell = inhaltlich) sein.
 - Die SOMIA ist trotz ihrer Bezeichnung als „Schulordnung“ rechtlich als Rechtsverordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 SächsVerf zu werten. Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf kann durch (formelles) Gesetz die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erteilt werden. Insoweit könnte § 62 Abs. 2 Nr. 10 SächsSchulG - im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Sachsen - als Ermächtigungsgrundlage für die SOMIA in Betracht kommen.
 - Nach der Rspr des BVerfG verpflichten indessen das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip den parlamentarischen Landesgesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung und damit der Exekutive zu überlassen (sog. „Wesentlichkeitstheorie“) bzw. an diese zu delegieren.
 - Wesentlich in diesem Sinne sind alle Entscheidungen, die im grundrechtsbedeutsamen Bereich ergehen und deshalb wesentlich für die Verwirklichung von Grundrechten sind (BVerfGE 45, 400; 58, 257 m.w.N.).
 - In der Rspr des BVerfG ist geklärt, dass sowohl der leistungsbedingte Schulausschluss als auch die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassen-/Jahrgangsstufe den betroffenen Schüler in seiner durch Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 SächsVerf garantierten Freiheit der Berufswahl und der Wahl der Ausbildungsstätte berühren; eine wirksame Begrenzung der Grundrechtsausübung muss folglich durch Rechtssatz erfolgen.
 - Ob die Begrenzung in einem formellen Gesetz geschehen muss oder ob auch eine Rechtsverordnung genügt, bestimmt sich nach der Intensität, mit welcher die Grund-

rechte des Schülers betroffen werden (BVerfGE 58, 257, 272, 274; BVerfG, Urteil vom 19.9.2018 – 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 - juris).

- Entschieden wurde vom BVerfG
 - ❖ Zwangsweiser Ausschluss aus einer Schule: formelles (verfahrensmäßiges, durch zuständigen parlamentarischen Gesetzgeber verabschiedet) Gesetz erforderlich
 - ❖ Nichtversetzung eines Schülers (als weniger einschneidendes Ereignis): materielles (inhaltliches) Gesetz genügt.
- Streitig ist, in welcher Intensität die Erteilung von Kopfnoten grundrechtsrelevant ist
 - ❖ VG Dresden, Beschluss vom 20.11.2018 – 5 L 607/18 – juris: Ein Jahreszeugnis mit Kopfnoten sei ein Eingriff auf der Stufe der subjektiven Berufszugangsregelungen und bedürfe daher aufgrund der Drei-Stufen-Theorie im Rahmen des Art. 12 GG einer besonderen Rechtfertigung. Deshalb sei ein formelles Gesetz notwendig.
 - ❖ SächsOVG, Beschluss vom 30.4.2019 – 2 B 442/18 – juris: Kopfnoten wirken allenfalls indirekt auf die freie Berufswahl ein. Ihnen komme in einem Zeugnis im Vergleich zu den Noten für die Leistungen in den einzelnen Fächern ein deutlich geringerer Stellenwert zu. Deshalb genüge eine Rechtsverordnung.
 - ❖ Somit: Unterschiedliche Lösungen vertretbar.
- Verstoß gegen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf?
 - § 62 Abs. 2 Nr. 10 SächsSchulG muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend bestimmt haben.
 - SächsOVG, a.a.O.: Die Vorgaben in § 62 Abs. 2 Nr. 10 SächsSchulG seien durch Auslegung hinreichend bestimmbar.
 - a.A. vertretbar.
- Ergebnis: Die Auffassung des O trifft nicht zu (a.A. vertretbar).

Aufgabe 2:

(10 Punkte)

Unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen ist das Grundgesetz abänderbar? Nennen Sie dabei auch die einschlägigen Rechtsgrundlagen!

Lösungsvorschlag:

- Formelle Voraussetzungen
 - Erforderlich ist ein gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG ein (formelles) Gesetz, das den Wortlaut des GG ausdrücklich ändert oder ergänzt.
 - Nach Art. 79 Abs. 2 GG bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- Materielle Voraussetzungen
 - Art. 79 Abs. 3 GG enthält eine sog. „Ewigkeitsklausel“. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist eine Änderung des GG unzulässig.
 - Dies betrifft folgende Punkte:
 - ❖ Gliederung des Bundes in Länder; geschützt ist damit das Bundesstaatsprinzip als solches, nicht hingegen der Bestand eines einzelnen Bundeslandes (vgl. insoweit Art. 29 GG)
 - ❖ Die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung
 - ❖ Die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze
 - Menschenwürde (Art. 1 GG)

- Neben dem bereits erfassten Bundesstaatsprinzip die weiteren Staatsstrukturprinzipien Demokratie, Rechts- und Sozialstaat sowie die Staatsform der Republik. (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG)

Teil II

Europarecht

(insg. 30 Punkte)

Aufgabe 1:

(20 Punkte)

Hätte ein gerichtliches Vorgehen in Form eines Vertragsverletzungsverfahrens der KOM gegen die Bundesrepublik Deutschland Aussicht auf Erfolg?

Hinweis:

Es ist ausschließlich EU-Recht zu prüfen. Gefährliche Hunde gelten als „Produkt“/Ware.

Lösungsvorschlag:

- In Betracht kommt ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258, 260 AEUV
 - Eine entsprechende Klage der KOM müsste zunächst zulässig sein.
 - Erfolg hätte sie nur, wenn sie auch begründet wäre.
- Zulässigkeit einer Klage
 - Gemäß Art. 258 AEUV ist der Rechtsweg zum EuGH eröffnet.
 - Die KOM und die Bundesrepublik Deutschland sind parteifähig.
 - Nach Auffassung der KOM hat der Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland gegen eine Verpflichtung aus den EU-Verträgen verstoßen.
 - Das nach Art. 258 Abs. 1 und 2 AEUV erforderliche Vorverfahren hat stattgefunden.
 - Somit: Klage wäre zulässig.
- Begründet der Klage
 - Die Klage wäre begründet, wenn die Bundesrepublik Deutschland mit der Schaffung des HundVerbEinfG gegen rechtliche Vorgaben des EU-Rechts verstoßen hätte.
 - Verletzung von Art. 34 AEUV, der Warenverkehrsfreiheit?
 - ❖ Nach Art. 34 AEUV sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten
 - ❖ Da es nicht um eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung geht, kommt nur eine „Maßnahme gleicher Wirkung“ in Frage
 - Nach dem HundVerbEinfG wäre eine Einfuhr von gefährlichen Hunden von einem EU-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland sowie eine entsprechende Ausfuhr unzulässig.
 - Eine Maßnahme gleicher Wirkung liegt nach der sog. Dassonville-Formel des EuGH vor, wenn durch eine Regelung eines EU-Mitgliedstaates der innergemeinschaftliche Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell behindert wird; dies ist hier zu bejahen.
 - Wegen des Produktbezugs (gefährliche Hunde) handelt es sich vorliegend auch nicht um eine reine Verkaufsmodalität (sog. Keck-Formel).
 - ❖ Somit: Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 34 AEUV sind erfüllt.
- Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV?
 - ❖ Die Bundesregierung beruft sich auf den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen

- ❖ Allerdings verlangt eine entsprechende Rechtfertigung, dass das HundVerbEinfG auch verhältnismäßig wäre; es darf sich nicht um eine verschleierte Handelsbeschränkung handeln.
 - Legitimer Zweck? (+), d. h. rechtmäßiger Zweck
 - HundVerbEinfG geeignet? (+), d. h. dient der Ziel-, Zweckerreichung
 - Auch erforderlich? (+), d. h. mildestes Mittel
 - Angemessen?, d. h. Zweck-Mittel-Relation, verhältnismäßig
 - Bei Abwägung der betroffenen Interessen ist zu beachten: Einerseits das EU-Interesse an einem gemeinsamen Binnenmarkt, in dem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gilt und andererseits das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an dem Schutz seiner Einwohner. Hierbei ist die regelmäßige Überprüfungspflicht gemäß § 3 HundVerbEinfG von besonderer Bedeutung.
 - ❖ Hinsichtlich der Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV sind verschiedene Bewertungen vertretbar.
- Ergebnis: Je nach Bewertung des Art. 36 AEUV ist die Klage begründet bzw. unbegründet.

Aufgabe 2:

(10 Punkte)

Welche rechtliche Bedeutung hat die Charta der Grundrechte im EU-Recht? Wer ist an diese Charta gebunden?

- Die rechtliche Bedeutung der Charta der Grundrechte ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 EUV
 - Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV bestimmt, dass die Charta der Grundrechte und die Verträge (EUV und AEUV) rechtlich gleichrangig sind.
 - Allerdings werden durch die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der EU in keiner Weise erweitert (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 EUV).
 - Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV enthält Hinweise für die Auslegung der Charta.
- Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der EU-Grundrechte-Charta regelt den Anwendungsbereich der Charta. Diese gilt demnach
 - für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie
 - für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des EU-Rechts.

Teil III

Bürgerliches Recht

(insg. 30 Punkte)

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob MM von AA die Herausgabe des Armbandes verlangen kann!

Hinweis:

Auf einen möglichen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB ist nicht einzugehen.

Lösungsvorschlag:

- Anspruch der MM auf Herausgabe des Armbandes nach § 985 BGB?

- Voraussetzung hierfür ist eine sog. Vindikationslage, d. h. eine Konstellation, bei der ein Eigentümer einer Sache gegenüber einen nicht zum Besitz berechtigten Besitzer einen Herausgabeanspruch in Bezug auf diese Sache hat (§§ 985, 986 BGB).
 - MM müsste Eigentümerin des Armbandes sein und
 - AA als (unmittelbarer) Besitzer des Armbandes darf keine Einwendungen nach § 986 Abs. 1 BGB erheben können.
- Ist MM (noch) Eigentümerin des Armbandes?
 - Nach dem Sachverhalt hat MM das Armband von ihrer verstorbenen Großmutter geerbt. Durch die Erbschaft wurde sie Eigentümerin.
 - MM könnte ihr Eigentum indessen an ihre Freundin KH verloren haben
 - ❖ Zwar übergab MM das Armband an ihre Freundin.
 - ❖ Es fehlt jedoch die nach § 929 Satz 1 BGB erforderliche Einigung über einen Eigentumsübergang; MM wollte das Armband der KH nur „borgen“ (Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB).
 - ❖ MM ist deshalb Eigentümerin geblieben.
 - MM könnte das Eigentum an DD verloren haben
 - ❖ Zwischen KH und DD liegt keine Einigung über die Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 1 BGB vor.
 - ❖ DD hat das Armband vielmehr ohne Wissen der KH widerrechtlich in seinen Besitz gebracht.
 - ❖ Demnach ist DD zwar (unrechtmäßiger) unmittelbarer Besitzer geworden; MM blieb hingegen Eigentümerin.
 - MM könnte durch wirksame Verfügung zwischen DD und AA sowie die Übergabe des Armbandes ihr Eigentum verloren haben
 - ❖ Eine Einigung von DD und AA über eine Eigentumsübertragung gemäß § 929 Satz 1 BGB lag vor.
 - ❖ DD hat dem AA auch das Armband übergeben.
 - ❖ Da zu dem betreffenden Zeitpunkt MM noch Eigentümerin war, fehlte es an der Berechtigung des DD zur Eigentumsübertragung.
 - ❖ In Betracht kommt jedoch, dass AA das Eigentum am Armband gutgläubig nach §§ 929 Satz 1 und 932 Abs. 1 Satz 1 BGB erworben hat
 - Ein Übereignungsvorgang nach § 929 Satz 1 BGB (Einigung und Übergabe) liegt vor.
 - DD hat als Nichtberechtigter verfügt.
 - AA hätte gutgläubig gewesen sein müssen.
 - Nach § 932 Abs. 2 BGB wäre der AA als Erwerber nicht in gutem Glauben gewesen, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass das Armband nicht dem DD gehörte.
 - Nach dem Sachverhalt war sich AA sicher, den DD als vermutlichen Täter eines Einbruchdiebstahls zu erkennen. Es handelte folglich zumindest grob fahrlässig, ohne weitere Informationen über das Armband den Übereignungsvertrag mit DD abzuschließen.
 - Folglich hat MM ihr Eigentum nicht an AA verloren.
 - Zwischenergebnis: MM ist Eigentümerin des Armbandes geblieben.
- Dem AA steht kein Recht zum Besitz nach § 986 Abs. 1 BGB zu.
- Ergebnis: Die MM kann von AA die Herausgabe des Armbandes verlangen.

Punkteverteilung:

Teil I	35 Punkte
Teil I, Aufgabe 1	25 Punkte
Teil I, Aufgabe 2	10 Punkte
Teil II	30 Punkte
Teil II, Aufgabe 1	20 Punkte
Teil II, Aufgabe 2	10 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte